

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 10. Oktober 1996

177. Stück

548. Verordnung: Nährkaseine und Nährkaseinate
 [CELEX-Nr.: 383L0417, 385L0503 und 386L0424]

548. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz über Nährkaseine und Nährkaseinate

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird – hinsichtlich des § 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten – verordnet:

§ 1. Die Absätze 4, 5 und 9 bis 11, ausgenommen Absatz 11 (1) b), des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus), III. Auflage, Kapitel B 32 „Milch und Milchprodukte“, Teilkapitel D „Dauermilchprodukte“, Abschnitt „Milcheiweißprodukte (insbesondere Kaseine und Kaseinate)“ werden als Verordnung erlassen. Sie lauten:

4 Es gelten folgende Definitionen:

- a) Kasein: der in Milch als Hauptbestandteil enthaltene gewaschene und getrocknete, in reinem Wasser unlösliche Eiweißstoff, der aus Magermilch durch Fällung gewonnen wird, die durch
 - Zusatz von Säure,
 - mikrobiologische Säuerung,
 - Labfällung
 - oder andere milchkoagulierende Enzyme
 vorgenommen wird, und zwar unbeschadet einer etwaigen vorherigen Behandlung mit Ionenaustausch- und Konzentrationsverfahren;
- b) Kaseinate: die durch Trocknen von Kaseinen, die mit neutralisierenden Stoffen behandelt wurden, gewonnenen Erzeugnisse;
- c) Magermilch: Milch, der nichts hinzugefügt wurde und bei welcher lediglich der Fettgehalt vermindert wurde.

5 Die Ausgangsprodukte müssen einer Wärmebehandlung unterzogen werden, die zu einem negativen Phosphatasenachweis führt.

9 Säure-Nährkasein oder Nährkasein (Säurekasein)

- 9 (1) Herstellung: aus Magermilch gemäß Abs. 4 lit. a in Verbindung mit lit. c, und zwar durch Fällung mit Hilfe von
- Milchsäure (E 270)
 - Zitronensäure (E 330)
 - Essigsäure (E 260)
 - Molke
 - milchsäurebildenden Bakterienkulturen – Salzsäure
 - Schwefelsäure
 - Orthophosphorsäure

9 (2) Zusammensetzung:

a) Wasser, höchstens.....	10	%
b) Eiweiß in der Trockenmasse, mindestens.....	90	%
davon Nährkasein, mindestens	95	%
c) MilCHFett in der Trockenmasse, höchstens	2,25	%
d) titrierbare Säure, ausgedrückt in ml zehntelnormaler Natronlauge in 1 g, höchstens	0,27	

Probenahme und Analysenmethoden

§ 2. (1) Die Probenahme für Nährkaseine und Nährkaseinate hat gemäß den Bestimmungen des Anhangs I zu erfolgen. %

(2) Für die Prüfung der Zusammensetzung von Nährkaseinen und Nährkaseinaten sind die im Anhang II angeführten oder gleichwertige ¹⁾ Analysenmethoden anzuwenden. %

Kennzeichnung

§ 3. (1) Unbeschadet der Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf den Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten von Nährkaseinen (§ 1 Codex-Absätze 9 und 10) sowie Nährkaseinaten (§ 1 Codex-Absatz 11) die folgenden Hinweise gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen:

1. die in § 1 Codex-Absätze 9 bis 11 genannten Sachbezeichnungen, welche den dort beschriebenen Erzeugnissen vorbehalten sind und im Handel zu ihrer Kennzeichnung verwendet werden müssen; bei Nährkaseinaten zusätzlich zur Sachbezeichnung die Angabe der Kationen;
2. a) bei als Mischungen verkauften Produkten der Hinweis „Mischung aus ...“, gefolgt von den Sachbezeichnungen der Produkte, aus denen die Mischung besteht, in absteigender Reihenfolge ihres jeweiligen Gewichtsanteils;
b) bei Mischungen mit Kaseinaten die Angabe der Kationen;
c) bei Mischungen mit Kaseinaten außerdem der Eiweißgehalt;
3. die Nettofüllmenge nach Kilogramm oder Gramm;
4. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers. Bei ausländischen, nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum eingeführten Produkten ist das Ursprungsland anzugeben;
5. das Herstellungsdatum oder eine Angabe, die eine Identifizierung des Loses (Charge) ermöglicht;

(2) Die Angaben nach Abs. 1 Z 2 lit. c sowie Z 3 und 4 brauchen nur auf den die Waren begleitenden Geschäftspapieren aufzuscheinen; bei Beförderung von Schüttgut gilt dies auch für Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 5.

Krammer

¹⁾ Als gleichwertig sind Analysenmethoden anzusehen, die im Rahmen der jeweiligen Fragestellung vergleichbare Ergebnisse liefern. Vergleichbare Ergebnisse sind jedenfalls dann zu erwarten, wenn die in der Verordnung genannten Verfahrenskenndaten vom angewandten Verfahren erreicht oder übertroffen werden.